

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1070 (1996)*
16. August 1996

RESOLUTION 1070 (1996)

*verabschiedet auf der 3690. Sitzung des Sicherheitsrats
am 16. August 1996*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1044 (1996) vom 31. Januar 1996 und 1054 (1996) vom 26. April 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juli 1996 (S/1996/541 und Add.1, 2 und 3),

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans vom 31. Mai 1996 (S/1996/402), 24. Juni 1996 (S/1996/464) und 2. Juli 1996 (S/1996/513),

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien vom 10. Juli 1996 (S/1996/538),

zutiefst beunruhigt über den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba (Äthiopien) und davon *überzeugt*, daß die für diesen Anschlag Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden müssen,

davon *Kenntnis nehmend*, daß in den Erklärungen des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) für die Verhütung, Bewältigung und

*Aus technischen Gründen neu herausgegeben (gilt nicht für Deutsch).

Beilegung von Konflikten vom 11. September 1995 und vom 19. Dezember 1995 (S/1996/10, Anhänge I und II) die Auffassung vertreten wurde, daß der Mordanschlag auf Präsident Mubarak nicht nur dem Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten und nicht nur der Souveränität, Unversehrtheit und Stabilität Äthiopiens, sondern außerdem ganz Afrika gegolten habe,

mit Bedauern darüber, daß die Regierung Sudans den in diesen Erklärungen enthaltenen Ersuchen des Zentralorgans der OAU bislang nicht Folge geleistet hat,

davon *Kenntnis nehmend*, daß die OAU weiter darum bemüht ist, sicherzustellen, daß Sudan den Ersuchen des Zentralorgans der OAU Folge leistet, und *mit Bedauern* darüber, daß die Regierung Sudans auf die Bemühungen der OAU nicht angemessen reagiert hat,

zutiefst beunruhigt darüber, daß die Regierung Sudans den in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen und in Ziffer 1 der Resolution 1054 (1996) bekräftigten Ersuchen nicht Folge geleistet hat,

erneut erklärend, daß die Unterdrückung von Akten des internationalen Terrorismus, einschließlich derjenigen, an denen Staaten beteiligt sind, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist,

feststellend, daß die Nichtbefolgung der in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen und in Ziffer 1 der Resolution 1054 (1996) bekräftigten Ersuchen durch die Regierung Sudans eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen und die wirksame Durchführung der Resolutionen 1044 (1996) und 1054 (1996) sicherzustellen, und zu diesem Zweck *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt* erneut, daß die Regierung Sudans den in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen und in Ziffer 1 der Resolution 1054 (1996) bekräftigten Ersuchen vollständig und ohne weiteren Verzug Folge leistet;
2. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten ergriffen haben, um die in Ziffer 3 der Resolution 1054 (1996) enthaltenen Bestimmungen durchzuführen, und *ersucht* diejenigen Staaten, die dies bislang noch nicht getan haben, dem Generalsekretär so bald wie möglich über die von ihnen zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
3. *beschließt*, daß alle Staaten einem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebietes verweigern werden, wenn dieses Luftfahrzeug in Sudan zugelassen ist oder im Eigentum der Sudan Airways steht oder von diesen oder in deren Namen angemietet oder betrieben wird oder von einem Unternehmen, gleichviel wo sich dieses befindet oder errichtet worden ist, an

dem die Sudan Airways eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten, oder wenn es im Eigentum der Regierung oder öffentlicher Behörden Sudans steht oder von ihnen angemietet oder betrieben wird oder von einem Unternehmen, gleichviel wo sich dieses befindet oder errichtet worden ist, an dem die Regierung oder öffentliche Behörden Sudans eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten;

4. *beschließt ferner*, daß er 90 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution das Datum des Inkrafttretens der in Ziffer 3 festgelegten Bestimmungen und alle Aspekte der Modalitäten ihrer Durchführung festlegen wird, sofern der Rat nicht vor diesem Zeitpunkt auf der Grundlage eines vom Generalsekretär vorgelegten Berichts beschließt, daß Sudan die in Ziffer 1 enthaltene Forderung befolgt hat;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. November 1996 einen Bericht über die Befolgung der Bestimmungen von Ziffer 1 durch Sudan vorzulegen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
